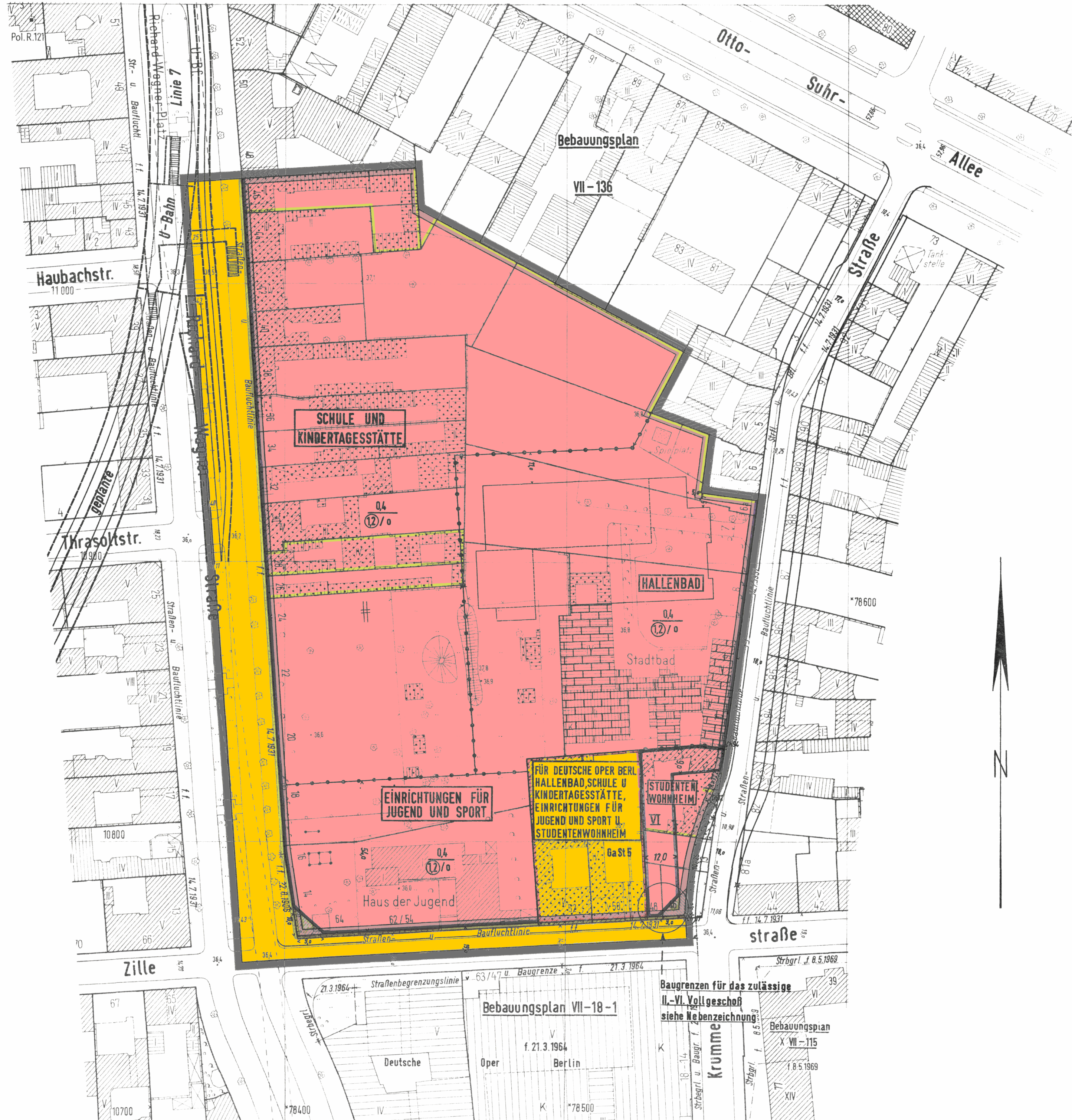


Planergänzungsbestimmungen

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nach der Verordnung vom 4. Juli 1972 (GVBl.S.1261) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.
- Die Bebauungstiefe beträgt für die Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit der Geschößflächenzahl 1,2 60,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Garagen- und Stellplatzgebäude bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 48,5 m über NN nicht überschritten werden darf.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die Sichtflächen sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



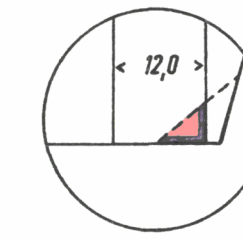
Abzeichnung

Bebauungsplan VII-162

für die Grundstücke  
Krumme Straße 6a-13, Zillestraße 46/64  
Richard-Wagner-Straße 14/46  
sowie Otto-Suhr-Allee 95 (teilweise)  
im Bezirk Charlottenburg

NEBENZEICHNUNG:

Darstellung der Baugrenzen für das zulässige II-VI Vollgeschoss



Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt  
Berlin 10 (Chbg.), den  
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin  
Abt. Bauwesen  
Vermessungsamt  
W. Kgl.  
Obervermessungsrat

Übersichtskarte 1:10 000



Koordinaten der Bogenhauptpunkte

Punkt Nr.	y	x
Ch17	* 78 542,46	10 774,46
Ch12	* 78 551,18	10 815,34
Ch94	* 78 556,35	10 834,04

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung Festsetzungen

<p>Art und Maß der baulichen Nutzung:</p> <p>Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen</p> <p>im Kleinsiedlungsgebiet (18 BauWG) WS</p> <p>im reinen Wohngebiet (18 BauWG) WR</p> <p>im allgemeinen Wohngebiet (18 BauWG) WA</p> <p>im Dorfgebiet (18 BauWG) MD</p> <p>im Mischgebiet (18 BauWG) MI</p> <p>im Kerngebiet (18 BauWG) MK</p> <p>im Gewerbegebiet (18 BauWG) GE</p> <p>im Industriegebiet (18 BauWG) GI</p> <p>im Wochenendausbaugebiet (18 BauWG) SW</p> <p>im Sondergebiet (18 BauWG) SO</p> <p>für den Gemeinbedarf</p> <p>Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen</p> <p>Zu erhaltende Bäume</p> <p>Zulässige Größe der Baumaße</p> <p>Zulässige Größe der Geschößfläche</p>	<p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</p> <p>Zahl der Vollgeschosse, zwingend</p> <p>Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze</p> <p>Grundflächenzahl</p> <p>Geschößflächenzahl</p> <p>Offene Bauweise</p> <p>Geschlossene Bauweise</p> <p>Baumassenzahl</p> <p>Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p> <p>Nur Hausgruppen zulässig</p> <p>Nur Einzelhäuser zulässig</p> <p>Nur Doppelhäuser zulässig</p> <p>Gebäudehöhe</p> <p>Baulinie (18 BauWG)</p> <p>Baugrenze (18 BauWG)</p> <p>Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen (18 Abs. 1 Satz 1 BauWG)</p>	<p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>Öffentliche Parkflächen</p> <p>Private Verkehrsflächen</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Zufahrtsverbot</p> <p>Ausfahrtsverbot</p> <p>Zu- und Ausfahrtsverbot</p> <p>Straßenbahn</p>
<p>Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:</p> <p>z.B. GASWERN</p> <p>Grünflächen:</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft:</p> <p>für die Forstwirtschaft:</p> <p>Sonstige Festsetzungen:</p> <p>Flächen für Stellplätze</p> <p>für Garagen</p> <p>für Gemeinschaftsstellplätze</p> <p>für Gemeinschaftsgaragen</p> <p>für Garagengebäude mit Stellplätzen</p> <p>Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen</p> <p>Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke</p>	<p>z.B. PARKKANT</p> <p>Sichtflächen</p> <p>Mit Geh- u. Leihungsrechten zu belastende Flächen</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches</p> <p>Höhenlage von Verkehrsflächen (MN)</p> <p>Erdgeschöß-Fußbodenhöhe (als Höchstgrenze (u. NN))</p> <p>Trufhöhe (als Höchstgrenze (u. NN))</p> <p>Firsthöhe (als Höchstgrenze (u. NN))</p>	<p>Grundwasser</p> <p>Gasdruckregler</p> <p>Trafostation</p> <p>EPH 52</p> <p>Tr-FH 52</p> <p>FH 52.4</p>
<p>Naturschutzgebiet</p> <p>Landschutzgebiet</p> <p>Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen</p> <p>Wasserschutzgebiet</p> <p>Eintragungen als Vorschlag</p> <p>Gebäude</p> <p>Stellplatz</p> <p>Garage</p> <p>Tiefgarage</p> <p>Kinderspielfeld</p> <p>Öffentliches Gebäude</p> <p>Wohngebäude mit Durchfahrt</p> <p>Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude</p> <p>Geschößzahl</p> <p>Mauer</p> <p>Zaun, Hecke</p> <p>Brücke</p> <p>Gewässer</p> <p>Gebäudehöhe, Straßenhöhe</p> <p>Offene Garage</p> <p>Tiefgarage</p>	<p>Bahnanlage</p> <p>Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr</p> <p>Baudenkmal</p> <p>Als Naturdenkmal geschützte Bäume</p> <p>Andere Naturdenkmale</p> <p>Abgrenzung geschützter Baugebiete</p> <p>gem. V.D. v. 1.11.1964 (GV B.L.S. 25)</p> <p>Hochstraße</p> <p>Tiefstraße</p> <p>Brücke</p> <p>Künftige Industriebahnen</p>	<p>Grundwasser</p> <p>Gasdruckregler</p> <p>Trafostation</p> <p>EPH 52</p> <p>Tr-FH 52</p> <p>FH 52.4</p>
<p>Planunterlage</p> <p>Öffentliches Gebäude</p> <p>Wohngebäude mit Durchfahrt</p> <p>Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude</p> <p>Geschößzahl</p> <p>Mauer</p> <p>Zaun, Hecke</p> <p>Brücke</p> <p>Gewässer</p> <p>Gebäudehöhe, Straßenhöhe</p> <p>Offene Garage</p> <p>Tiefgarage</p> <p>Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen (18 Abs. 1 BauWG)</p> <p>Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen (18 Abs. 1 BauWG)</p>	<p>Bezirksgrenze</p> <p>Ortsteilgrenze</p> <p>Grundstücksgrenze</p> <p>Eigentumsgrenze</p> <p>Elektrizität</p> <p>Heizung</p> <p>Gas</p> <p>Wasser</p> <p>Nachrichten</p> <p>Führung oberirdischer Versorgungsanlagen</p> <p>Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin</p>	<p>Grundwasser</p> <p>Gasdruckregler</p> <p>Trafostation</p> <p>EPH 52</p> <p>Tr-FH 52</p> <p>FH 52.4</p>
<p>Kennlichmachungen</p> <p>Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen (18 Abs. 1 BauWG)</p> <p>Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen (18 Abs. 1 BauWG)</p>	<p>Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.</p> <p>Zugrunde gelegt ist die BauNGV in der Fassung vom 28.11.1968</p>	<p>Grundwasser</p> <p>Gasdruckregler</p> <p>Trafostation</p> <p>EPH 52</p> <p>Tr-FH 52</p> <p>FH 52.4</p>

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 13. Juli 1971  
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen  
Vermessungsamt  
Bolze  
Amtsleiter  
Zimmer  
Amtsleiter  
Bultmann  
Bezirksstadtrat  
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 28.10.1971 erhalten und wurde in der Zeit vom 16.11.1971 bis 16.12.1971 öffentlich ausgestellt.  
Berlin-Charlottenburg, den 22. Dezember 1971  
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin  
Abt. Bauwesen  
Stadtplannungsamt  
Zimmer  
Amtsleiter  
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 28. Sept. 1975  
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen  
Ristock

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis